

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Marianne Burkert-Eulitz (GRÜNE)

vom 22. Mai 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 23. Mai 2025)

zum Thema:

Auswirkungen der neuen Zumessungsrichtlinien auf inklusive Beschulung

und **Antwort** vom 10. Juni 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 11. Juni 2025)

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie

Frau Abgeordnete Marianne Burkert-Eulitz (Bündnis 90/Die Grünen)

über

die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/22683

vom 22. Mai 2025

über Auswirkungen der neuen Zumessungsrichtlinien auf inklusive Beschulung

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie ist der genaue Stand bzgl. der Überarbeitung der Verwaltungsvorschriften für die Zumessung von Lehrkräften an öffentlichen Berliner Schulen (kurz: Zumessungsrichtlinien)? (Bitte um Übersendung des aktuellen Stands der Zumessungsrichtlinien).

Zu 1.: Die Gremienbeteiligung ist abgeschlossen. Der aktuelle Entwurf befindet sich aktuell noch im Mitzeichnungsverfahren mit der Finanzverwaltung.

2. Wie hoch ist zukünftig die Schulaufsichtliche Budgetierung? (in DS 19/21289 wurde 3,x% genannt)

Zu 2.: Die Höhe der schulaufsichtlichen Budgetierung liegt nach aktuellem Stand bei 2,6%.

3. Gibt es in der Anlage 1 der Zumessungsrichtlinien in der Tabelle „Zumessung nach Stundentafel für alle Schüler/-innen an allgemeinbildenden Schulen (siehe I.1)“ weiterhin eine gemeinsame Zumessungsfrequenz von 24 für die grundständigen Gymnasien, Grundschulen und Grundstufen der Gemeinschaftsschulen? (siehe DS 19/21289, Seite 18)

a. Wenn ja, wie ist diese Zumessungsfrequenz mit der Aussage in DS 19/22432 in Einklang zu bringen, dass eine Absenkung der Frequenz an Gymnasien „nie geplant“ war?

b. Wenn nein, wird der Senat zu der bisherigen Zumessungsfrequenz von Gymnasien in den Klassenstufen 5 und 6 von 29 zurückkehren?

Zu 3.: Nein. Die Zumessungsfrequenzen der Primarstufe sind wie folgt gestaltet:

Jahrgangsstufen	1, 2, SAPH	3	4	5	6
G, ISS, GmS Studentafel	21,5	25	28	30	31
Zumessungsfrequenz	24	24	24	24	24
GYM Studentafel	-	-	-	30	31
Zumessungsfrequenz	-	-	-	29	29

Zu 3a und b: Die Zumessungsfrequenz in den Jahrgangsstufen 5 und 6 der Gymnasien beträgt unverändert 29.

4. Welches Stundenvolumen standen im Schuljahr 2024/25 Grundschulen sowie Grundstufen an Gemeinschaftsschulen und den Klassen 5 und 6 an grundständigen Gymnasien gem. der VV Zumessung 2024/25 plus individueller Anträge im Schuljahr 2024/25 zur Verfügung und wie ist im Vergleich hierzu das Stundenvolumen für 2025/26 und 2026/27 nach der neuen VV Zumessung? (Bitte aufgeschlüsselt für Schulformen und Bezirke)

Zu 4.: Für die Schuljahre 2025/2026 und 2026/2027 liegen die Daten gemäß Anlage 2 der Verwaltungsvorschriften für die Zumessung von Lehrkräften an öffentlichen Berliner Schulen erst mit der jeweiligen Abrechnung der Lehrkräftebedarfsfestellung (LBF) im Dezember vor.

Für 2024/2025 wurden in der Primarstufe an Gymnasien für die Fördergruppe 1 insgesamt 0,38 Vollzeiteinheiten (VZE) zugemessen. Die Zumessung für die verlässliche Grundausrüstung und die Integration in der Schulanfangsphase für 2024/2025 entnehmen Sie bitte den nachfolgenden Tabellen.

Schulart	VZE_2024
Grundstufe Gemeinschaftsschulen	76,68
Grundschulen	907,64

Region	VZE_2024
Mitte	89,5
Friedrichshain-Kreuzberg	85,6
Pankow	87,2
Charlottenburg-Wilmersdorf	59,5
Spandau	84,9
Steglitz-Zehlendorf	55,7
Tempelhof-Schöneberg	87,7
Neukölln	93,2
Treptow-Köpenick	68,9
Marzahn-Hellersdorf	102,0
Lichtenberg	88,3
Reinickendorf	79,6
Zentral verwaltete Schulen	2,2

5. Welche Kosten ergeben sich aus 24,25 Lehrkräftestellen?

Zu 5.: Für überschlägige Kostenrechnungen des Lehrkräftepersonals kann mit einem Durchschnittswert von 88.000 € je VZE gerechnet werden, 24 VZE bedeuten fiktive Kosten in Höhe von 2.112.000 €.

6. Ist es zutreffend, dass grundständige Gymnasien durch die Veränderung der Verlässlichen Grundausrüstung im Schuljahr 2025/26 im Vergleich zum Schuljahr 2024/25 zusätzliche VZE in Höhe von 24,25 zugemessen bekommen? Wenn ja, wofür werden diese VZE benötigt?

Zu 6.: Nein, dies ist so nicht korrekt, da die grundständigen Gymnasien keinen definierten Anteil für die verlässliche Grundausrüstung erhalten. Der Faktor für die Primarstufe der Grundschulen und Integrierte Sekundarstufe (ISS) /Gemeinschaftsschulen wurde mit dem Ziel der Vereinfachung für die Gymnasien übernommen. Eine separate Berechnung des Anteils der verlässlichen Grundausrüstung in diesem Faktor ist deshalb im Zusammenhang mit der Verteilung der Ressource verlässlichen Grundausrüstung nicht zielführend.

7. Ist es zutreffend, dass Gemeinschaftsschulen im Zuge der Veränderung der Verlässlichen Grundausrüstung im kommenden Schuljahr 0,9 VZE weniger erhalten als im laufenden Schuljahr?

Zu 7.: Ja, die Grundstufe der Gemeinschaftsschulen wird um 0,9 VZE angepasst, die Grundschulen erhalten zusätzliche 129,06 VZE. Hier ist die deutliche Stärkung der sonderpädagogischen Förderung in Berlin nochmals deutlich sichtbar.

8. Aus der DS 19/22432 ergibt sich, dass der Anteil der Kinder mit den sonderpädagogischen Förderschwerpunkten Lernen, Emotional-soziale Entwicklung oder Sprache an grundständigen Gymnasien bei 0,1 %, an Grundschulen bei 3,2 % und an Grundstufen von Gemeinschaftsschulen bei 3,0 %. Wie rechtfertigt der Senat, dass zukünftig grundständige Gymnasien dieselbe Verlässliche Grundausrüstung für die Förderschwerpunkte Lernen, Emotional-soziale Entwicklung und Sprache erhalten wie Grundschulen und Grundstufen von Gemeinschaftsschulen?

Zu 8.: Die unterschiedlichen Quoten sind unbestritten. Zur Begründung des Faktors in der Primarstufe siehe Antwort auf Frage 7.

Berlin, den 10. Juni 2025

In Vertretung
Christina Henke
Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Familie